

„ UNSERE ENERGIE
KENNT IHREN
URSPRUNG. “

www.e-control.at

Dieser Bericht wurde als
barrierefreies PDF erstellt und ist somit
für alle Nutzer:innen, einschließlich
Menschen mit Beeinträchtigungen, zugänglich.

INHALT

1	Vorwort	
2	Einleitung	
3	Stromkennzeichnung	
3.1	Überblick Stromkennzeichnung 2024	
4	Allgemeine Evaluierung Und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode	
4.1	Zusammensetzung der Technologien	
4.2	Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung	
4.3	Exkurs: Stromkennzeichnung in anderen Ländern	
4.4	Gemeinsamer Handel von Strom und HKN	
4.5	Umweltauswirkungen	
4.6	Ausweis von Produktmixen	
4.7	Zusammenfassung und Ausblick für 2026	
5	Gaskennzeichnung	27
7	Überblick Gaskennzeichnungsperiode 2024	27
7	Erfahrungen aus der aktuellen Gaskennzeichnung	32
9	Exemplarische Darstellung der Kennzeichnung ausgewählter Gaslieferanten	33
9		
6	Status quo und Ausblick	36
18	Zur Umwandlung	36
18	Exkurs: Das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas	37
19	Ausblick auf die nahe Zukunft: Nachhaltigkeit und Wasserstoff	38
21		
22		
23		
24		
24		
7	Die Strom- Und Gaskennzeichnung und Hkn im internationalen Kontext	42
8	Anhang	46

„VORWORT“

1 VORWORT

Seit jeher gilt Österreich als Vorreiter im Bereich der Strom- und Gaskennzeichnung. Um dieser Rolle gerecht zu werden, sind kontinuierliche Anpassungen notwendig. Mit der Novelle der Stromkennzeichnungsverordnung 2025 wird auf die neuesten Entwicklungen im Energiesektor eingegangen. Der zunehmende Ausbau von großen Batteriespeichern, die unter die Kennzeichnungspflicht fallen, verlangt nach einer praktikablen Lösung für alle Beteiligten. Stromkennzeichnung soll für Transparenz sorgen, nicht für Hürden im Ausbau der erneuerbaren Energien.

Um auch die strukturellen Voraussetzungen für eine reibungslose Energiekennzeichnung zu schaffen, stellt die E-Control die Herkunftsachweisdatenbank auf neue Beine. Nötig geworden ist dies zum einen, um die immer komplexer werdenden Themen darstellen zu können, zum anderen durch den starken Ausbau der PV-Anlagen und die damit zu verarbeitenden Datenmengen, die das aktuelle System zeitweise an seine Grenzen bringen. Von der neuen leistungsstarken Technik profitieren somit Nutzer und Administratoren gleichermaßen.

Vermehrt zugegriffen wird auch auf das sogenannte Anlagenregister, das die Daten der Herkunftsachweisdatenbank für Interessierte zugänglich macht. Hier zeigt sich, dass die Nachfrage nach Daten zur installierten Leistung sowie Netzeinspeisung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Der vorliegende Bericht geht auf aktuelle Themen rund um den Bereich Herkunftsachweise für Strom und Gas ein und dokumentiert die Überprüfung der Lieferanten für die Kennzeichnungsperiode 2024.



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstand E-Control



Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstand E-Control

„EINLEITUNG“

2 EINLEITUNG

Energieversorger, die Endverbraucher:innen in Österreich mit Strom und Gas beliefern, sind gesetzlich verpflichtet, die Herkunft ihrer Energielieferungen zu veröffentlichen. Dafür muss sowohl auf Rechnungen als auch auf Werbematerialien die Strom- oder Gaskennzeichnung ersichtlich sein. Hierfür dienen Herkunftsnnachweise (HKN) als Grundlage. Diese sind elektronische Zertifikate, die in der Herkunftsnnachweisdatenbank der E-Control ausgestellt und von den Lieferanten genutzt werden. Weitere Informationen über die Ausstellung von HKN finden Sie in der Publikation „Herkunftsnnachweise und Grüngaszertifikate“ der E-Control.¹

Die E-Control prüft jährlich die Kennzeichnung von Strom und Gas, um die korrekte Darstellung sicherzustellen. Der erste Abschnitt dieses Berichts widmet sich der Überprüfung der Stromlieferanten, während sich der zweite Teil mit der Gaskennzeichnung befasst.

¹ <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/herkunftsnnachweise>

„STROM-KENNZEICHNUNG“

3 STROMKENNZEICHNUNG

3.1 ÜBERBLICK STROMKENNZEICHNUNG 2024

Der Anteil der eingesetzten HKN aus erneuerbaren Energieträgern stieg in der Kennzeichnungsperiode 2024 von 84,72% auf 86,52%. Gleichzeitig ging der Anteil der fossilen Energieträger von 15,22% auf 13,42% zurück. Die sonstigen Energieträger (zum Großteil aus der Abfallverbrennung) bleiben annähernd konstant mit 0,06%. Es wurden keine HKN aus Nuklearenergie eingesetzt.

Durchschnittlicher österreichischer Strommix:

- > 86,52% Bekannte erneuerbare Energieträger
- > 13,42% Bekannte fossile Energieträger
- > 0,06% Bekannte sonstige Primärenergieträger
- > 0,00% Bekannte Nuklearenergie

Tabelle 1 vergleicht die eingesetzten HKN mit den Werten aus dem EAG-Monitoringbericht. Laut diesem wurden 94% des Verbrauchs in Österreich im Jahr 2024 mit erneuerbaren Energien gedeckt. Der Anteil der Erneuerbaren in der Stromkennzeichnung ist traditionell geringer, bedingt durch die Exporte von österreichischen HKN.

Im Jahr 2024 betrug der Anteil an in Österreich eingesetzten heimischen HKN 71,35%, was einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (68,02%) darstellt. Diese Verringerung des Anteils importierter HKN kann auf die hohe inländische Erzeugung zurückgeführt werden. Bei den importierten HKN belegt Norwegen erneut den ersten Platz mit einem Anteil von 9,9%, im Vergleich zu 10,91% im Vorjahr. Basierend auf den in Österreich eingesetzten HKN ergibt sich ein durchschnitt-

licher CO₂-Emissionswert von 50,24 g/kWh. Es ist wichtig zu beachten, dass dieser Wert nicht die physikalische Stromerzeugung oder die tatsächlichen Stromimporte Österreichs widerspiegelt, sondern sich ausschließlich auf HKN bezieht.

In Tabelle 2 ist der Energiemix aller überprüften Stromlieferanten für das Jahr 2024 dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass einige Stromlieferanten die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht haben, wodurch diese in der Zusammenfassung fehlen.

- > Endverbrauch aus öffentlichen Netzen: 64.219 GWh
- > Mit der Überprüfung erfasste Menge: 54.133 GWh
- > Mit der Überprüfung erfasste Menge des Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen: 84,29%

Vergleich von Stromkennzeichnung und Energiestatistik				
	Energiestatistik gesamt 2023 (Anteil am Endverbrauch) in % ²	Österreichische Stromkennzeichnung 2023 (Näherungswert) in %	Energiestatistik gesamt 2024 (Anteil am Endverbrauch) in % ³	Österreichische Stromkennzeichnung 2024 (Näherungswert) in %
Erneuerbare Energieträger	93,00	84,72	94,00	86,52
Fossile Energieträger inkl. Sonstige ⁴	7,00	15,28	6,00	13,48

Tabelle 1

Quelle: E-Control

² EAG Monitoringbericht 2024³ EAG Monitoringbericht 2025⁴ Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehender Graubereiche in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung die Bereiche zusammengezogen.

3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2024									
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh	
AAE Naturstrom Vertrieb GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
AAE Wasserkraft GmbH früher W.Klauss G.m.b.H.	100	-	-	100	-	100	-	-	
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
AVIA Energy Austria GmbH	46	52	1	41	59	18	238	-	
aWATTar GmbH	100	-	-	100	-	62	-	-	
Axpo Solutions AG	100	-	-	24	76	8	-	-	
Bad Gleichenberger Energie GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
BE Vertrieb GmbH & Co KG	100	-	-	100	-	31	-	-	
E.ON Energie Österreich GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
Ebner Strom GmbH	100	-	-	100	-	43	-	-	
eFriends Energy GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
EHA Austria Energie-Handelsgesellschaft mbH	100	-	-	14	86	8	-	-	
Elektrizitätsgenossenschaft Laintal eGen.	100	-	-	100	-	-	-	-	
Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H.	100	-	-	36	64	-	-	-	
Elektrizitätswerk der Gemeinde Schattwald	100	-	-	100	-	83	-	-	
Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg	100	-	-	24	76	16	-	-	
Elektrizitätswerk Gröbming KG	100	-	-	100	-	100	-	-	
Elektrizitätswerk Kematen	100	-	-	100	-	100	-	-	
Elektrizitätswerk Mürzsteg	8	92	-	8	92	-	406	-	
Elektrizitätswerk Perg GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2024									
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh	
Elektrizitätswerk Prantl Ges.m.b.H. & Co. KG	100	-	-	69	31	14	-	-	
Elektrizitätswerk Winkler	100	-	-	100	-	100	-	-	
Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG	100	-	-	100	-	-	-	-	
Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.	100	-	-	100	-	19	-	-	
Elektrizitätswerke Reutte AG	80	20	-	35	65	27	88	-	
Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H.	100	-	-	100	-	10	-	-	
Elektrowerkgenossenschaft Hopfgarten i.D.reg.Gen.m.b.H.	100	-	-	100	-	100	-	-	
Energie AG Oberösterreich Businesskunden GmbH	41	59	-	19	81	14	250	-	
Energie AG Oberösterreich Öko GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Energie Graz GmbH	82	18	-	10	90	9	80	-	
Energie Klagenfurt GmbH	100	-	-	26	74	14	-	-	
Energie Ried GmbH	100	-	-	49	51	10	-	-	
Energie Steiermark Business GmbH	62	38	-	22	78	19	166	-	
Energie Steiermark Kunden GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Energieallianz Austria GmbH	83	17	-	38	-	8	66	-	
Energieversorgung Kleinwalsertal GmbH	100	-	-	8	92	-	-	-	
Enstroga GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
Envesta Energie- und Dienstleistungs GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2024									
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh	
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	100	-	-	100	-	100	-	-	
EVU der Marktgemeinde Eibiswald	100	-	-	100	-	-	-	-	
EVU der Marktgemeinde Niklasdorf	100	-	-	58	42	-	-	-	
EVU der Stadtgemeinde Mureck	100	-	-	100	-	-	-	-	
EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH	100	-	-	100	-	91	-	-	
E-Werk Dietrichschlag eGen	100	-	-	100	-	-	-	-	
E-Werk Fernitz Ing. Franz Purkarhofer GmbH&Co KG	100	-	-	100	-	43	-	-	
E-Werk Gleinstätten Kleinszig Gesellschaft m.b.H.	100	-	-	100	-	-	-	-	
E-Werk Piwetz	100	-	-	100	-	100	-	-	
E-Werk Ranklleiten Ing. Siegfried Mayr	100	-	-	47	53	40	-	-	
E-Werk Schwaighofer GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
E-Werk Sigl GmbH & Co KG	100	-	-	8	92	-	-	-	
E-Werk Stadler GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
First Energy AG Niederlassung Österreich	100	-	-	15	85	8	-	-	
Forstverwaltung Seehof GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
GEN-I Vienna GmbH	42	58	-	18	82	-	253	-	
Getzner, Mutter & Cie Gesellschaft m.b.H & Co	100	-	-	100	-	100	-	-	
go green energy GmbH & Co KG	100	-	-	100	-	100	-	-	
goldgas GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
Gutmann GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2024									
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh	
Heinrich Polsterer & Mitgesellschafter GesnbR	100	-	-	100	-	-	-	-	
illwerke vkw AG	100	-	-	100	-	91	-	-	
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	100	-	-	74	26	74	-	-	
Joh. Pengg Holding GmbH	8	92	-	8	92	-	404	-	
K.u.F. Drack GmbH & Co KG	100	-	-	100	-	26	-	-	
KARLSTROM e.U.	100	-	-	100	-	40	-	-	
Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG	100	-	-	100	-	8	-	-	
KELAG Energie & Wärme GmbH	100	-	-	59	41	18	-	-	
KELAG Naturstrom GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Kiendler GmbH	100	-	-	10	90	3	-	-	
Kiendler Vulkanland Strom GmbH	100	-	-	31	69	5	-	-	
Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Kommunalbetriebe Rinn GmbH	100	-	-	93	7	-	-	-	
Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen	100	-	-	100	-	100	-	-	
Kraftwerk Haim KG	100	-	-	100	-	100	-	-	
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling/Ybbs	100	-	-	100	-	100	-	-	
Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100	-	-	100	-	-	-	-	
Lichtgenossenschaft Neukirchen, reg.Gen.mbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
Linz Öko - Energievertriebs GmbH	100	-	-	100	-	42	-	-	
Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	21	76	3	100	-	79	272	-	



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2024									
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh	
Marktgemeinde Neumarkt Versorgungsbetriebsges. m.b.H.	100	-	-	100	-	29	-	-	
MAXENERGY Austria Handels GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
MeinAlpenStrom GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
MFGK Austria GmbH	56	44	-	15	85	8	194	-	
Montafonerbahn AG	100	-	-	100	-	51	-	-	
MONTANA Energie-Handel AT GmbH	100	-	-	100	-	8	-	-	
Murauer Stadtwerke GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
MyElectric Energievertriebs- und -dienstl. GmbH	85	15	-	40	60	9	51	-	
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.	100	-	-	100	-	100	-	-	
ÖBB Infrastruktur AG, GB Kraftwerke (extern)	100	-	-	100	-	9	-	-	
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	100	-	-	100	-	100	-	-	
Ökoenergie Tirol GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Polsterer Kerres Ruttin Holding GmbH	100	-	-	100	-	-	-	-	
redgas GmbH	100	-	-	100	-	9	-	-	
Revertera'sches Elektrizitätswerk	100	-	-	100	-	-	-	-	
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	100	-	-	64	36	64	-	-	
Salzburg Ökoenergie GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
schlau-pv GmbH	100	-	-	100	-	54	-	-	
Schwarz Wagendorffer & Co. Elektrizitätswerk GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Solar Graz GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2024									
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh	
Spotty Smart Energy Partner GmbH	100	-	-	100	-	57	-	-	
Stadtbetriebe Mariazell Gesellschaft m.b.H.	100	-	-	27	73	-	-	-	
Städtische Betriebe Rottenmann GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Stadtwerke Amstetten	100	-	-	100	-	23	-	-	
Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	100	-	-	11	89	-	-	-	
Stadtwerke Feldkirch	100	-	-	100	-	55	-	-	
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	100	-	-	26	74	12	-	-	
Stadtwerke Imst	100	-	-	100	-	100	-	-	
Stadtwerke Judenburg AG	100	-	-	52	48	44	-	-	
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Stadtwerke Kitzbühel	100	-	-	71	29	13	-	-	
Stadtwerke Köflach	100	-	-	15	85	-	-	-	
Stadtwerke Kufstein GmbH	100	-	-	100	-	23	-	-	
Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH	100	-	-	88	12	-	-	-	
Stadtwerke Schwaz	100	-	-	100	-	100	-	-	
Stadtwerke Trofaiach Ges.m.b.H.	100	-	-	13	87	-	-	-	
Stadtwerke Voitsberg	100	-	-	25	75	17	-	-	
Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.	100	-	-	100	-	-	-	-	
STURM ENERGIE GmbH	100	-	-	39	61	7	-	-	
STW Klagenfurt AG (Energie Klagenfurt GmbH)	100	-	-	100	-	10	-	-	



3 STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2024									
Stromlieferant	Erneuerbare Energieträger in %	Fossile Energieträger in %	Sonstige in %	HKN aus dem Inland in %	HKN aus dem Ausland in %	Anteil gemeinsamer Handel in %	CO ₂ in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh	
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	100	-	-	91	9	91	-	-	
VERBUND Energy4Customers GmbH (vormals VERBUND AG)	100	-	-	100	-	100	-	-	
VERBUND Energy4Business GmbH (Industrie)	69	31	-	61	39	9	115	-	
Verbund Energy4Future GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Wasserkraft Sölden eGen	100	-	-	100	-	-	-	-	
WEB energy sales GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
Wels Strom Business GmbH	53	47	-	8	92	8	209	-	
Wels Strom GmbH	100	-	-	97	3	97	-	-	
Wels Strom Öko GmbH	100	-	-	100	-	100	-	-	
WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG	75	25	-	100	-	53	84	-	
wüsterstrom E-Werk GmbH	100	-	-	51	49	22	-	-	

Tabelle 2

Quelle: E-Control

„ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN“

IN DER AKTUELLEN
STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE

4 ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZIECHNUNGSPERIODE

Einmal jährlich hat die E-Control die Aufgabe, die Stromkennzeichnungen sämtlicher Anbieter zu überprüfen. Die aktualisierte Stromkennzeichnung ist spätestens bis zum 1. April des jeweiligen Jahres zu erstellen. Die primäre Stromkennzeichnung wird dabei automatisch in der Stromnachweisdatenbank erzeugt. Ausführlichere Informationen (sekundäre Stromkennzeichnung)

Beispiel primäre Stromkennzeichnung

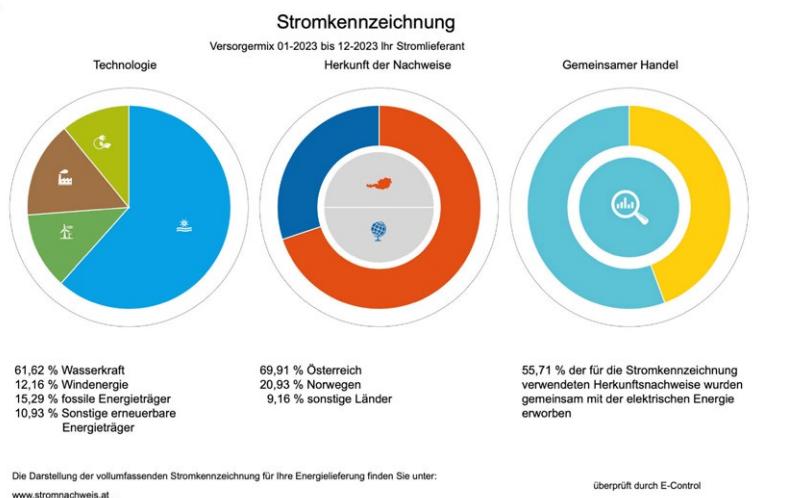


Abbildung 1

Quelle: E-Control

müssen entweder auf der Website veröffentlicht oder auf Anfrage bereitgestellt werden. Die drei wesentlichen Bestandteile der primären Stromkennzeichnung (Abbildung 1) sind:

- > Technologien
- > Herkunftsänder der eingesetzten Nachweise
- > Anteil des gemeinsamen Handels von Strom und HKN

4.1 Zusammensetzung der Technologien

Der Großteil der verwendeten HKN stammt, wie schon in der Vergangenheit, aus Wasserkraft und macht 61,98% aus. Darauf folgt die Windenergie mit einem Anteil von 12,86%. Solarenergie hat inzwischen Biomasse und erneuerbare Gase überholt und belegt mit 7,52% den dritten Platz. Eine ausführliche Aufstellung der weiteren Anteile finden sich in Tabelle 3.

4 ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZIEHNUNGSPERIODE

Zusammensetzung der eingesetzten Strom-HKN 2024	
Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	61,98%
Windenergie	12,86%
Sonnenenergie	7,52%
feste oder flüssige Biomasse	3,07%
erneuerbare Gase	0,88%
geothermische Energie	0,21%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%
Erdgas	13,38%
Kohle	0,05%
Sonstiges	0,06%
Nuklearenergie	0,00%
Summe	100,00%

Tabelle 3

Quelle: E-Control

Eingesetzte Strom-HKN nach Erzeugerland	
Eingesetzte Nachweise Erzeugerland	Versorgermix
Österreich	71,35%
Norwegen	9,90%
Niederlande	5,99%
Schweden	2,38%
Frankreich	1,78%
Italien	1,53%
Portugal	1,37%
Island	1,31%
Finnland	1,16%
Lettland	1,07%
Spanien	0,67%
Tschechien	0,38%
Dänemark	0,38%
Slowakei	0,25%
Deutschland	0,18%
Slowenien	0,13%
Ungarn	0,08%
Kroatien	0,04%
Estland	0,02%
Litauen	0,02%
Irland	0,00%
Belgien	0,00%

Tabelle 4

Quelle: E-Control

4.2 Einsatz ausländischer Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung

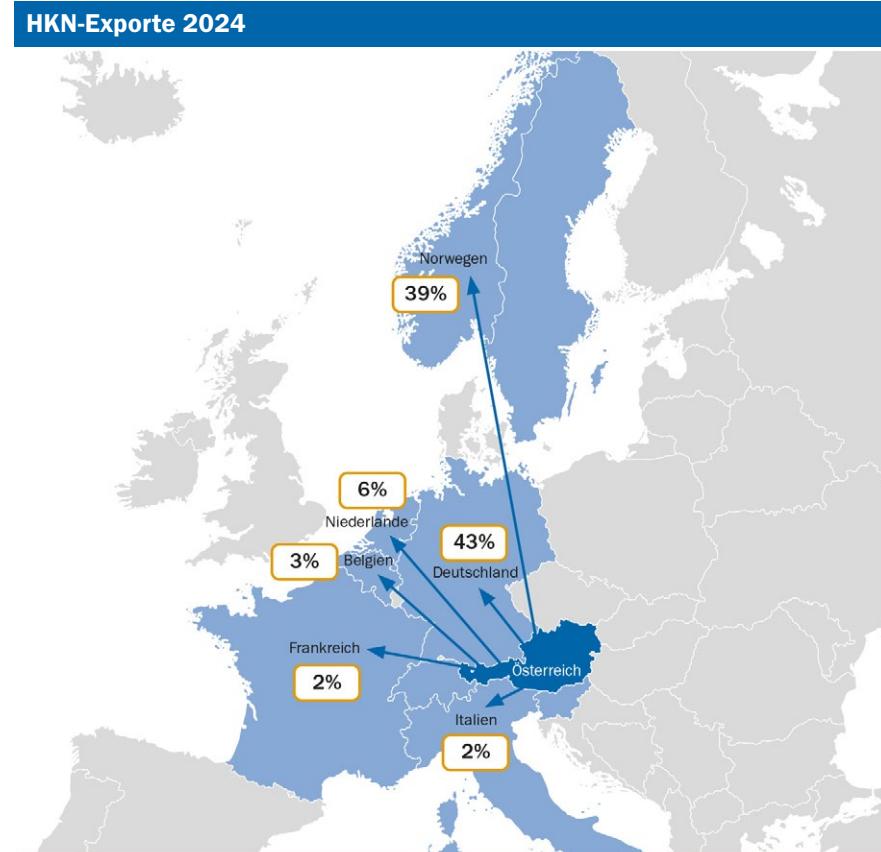
In Tabelle 4 sowie Abbildung 2 werden die Ursprungsländer der genutzten HKN in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode dargestellt. Norwegen bleibt mit einem Anteil von 9,9% führend bei den ausländischen HKN, obwohl dieser

4 ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFARUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZIEHNUNGSPERIODE



Abbildung 2

Quelle: E-Control



Quelle: E-Control

Wert im Vergleich zu den 10,91% im Vorjahr gesunken ist. Die Niederlande stehen mit 5,99% an zweiter Stelle, verglichen mit 8,34% im Vorjahr. Insgesamt ist der Anteil der Importe im Vergleich zum Vorjahr von 31,98% auf 28,65% zurückgegangen.

Abbildung 3 stellt die Exporte aus der Stromnachweisdatenbank ins Ausland dar. Im Jahr 2024 wurden 22 TWh an HKN aus dem österreichischen System exportiert (Vorjahr 20 TWh). 43% der Exporte ging nach Deutschland. Zu beachten ist, dass HKN auch weitergehandelt werden und nicht unmittelbar zur Stromkennzeichnung eingesetzt werden müssen.

4.3 Exkurs: Stromkennzeichnung in anderen Ländern

Um das System der Stromkennzeichnung auf europäischer Ebene zu verstehen, werden nun 2 Beispiele angeführt: einerseits Norwegen, dessen HKN den europäischen Markt stark beeinflussen, und andererseits Deutschland, in das der Großteil der österreichischen HKN exportiert wird und dessen System dem österreichischen ähnlich ist.

Abbildung 4 zeigt die Information, die Stromlieferanten in Norwegen verwenden, die keine Herkunftsnnachweise einsetzen. Anders als in Österreich gibt es in Norwegen keine Verpflichtung, die gesamte Stromlieferung mit HKN zu belegen.

Lieferanten, die keine HKN einsetzen, müssen den „European Attribute Mix“ anführen. Dieser besteht zu 84% aus fossilen Energieträgern. Die physikalische Stromerzeugung in Norwegen besteht hingegen zu 98% aus erneuerbaren Energieträgern.

Stromkennzeichnung in Norwegen 2023

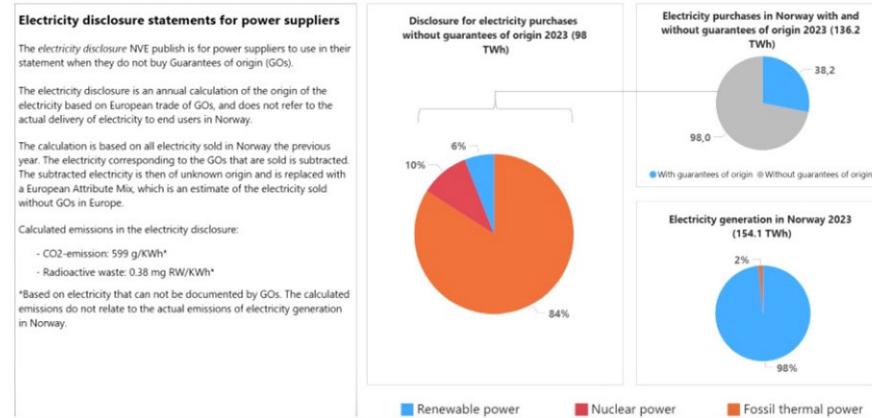


Abbildung 4 Quelle: Norwegian Water Resources and Energy Directorate (NVE)

Abbildung 5 zeigt die Stromkennzeichnung in Deutschland. Hier wird zusätzlich zum Versorger- und Produktmix auch der übrigbleibende „Restmix“ sowie der bundesdeutsche Stommix angeführt.

Beispiel für die Stromkennzeichnung in Deutschland

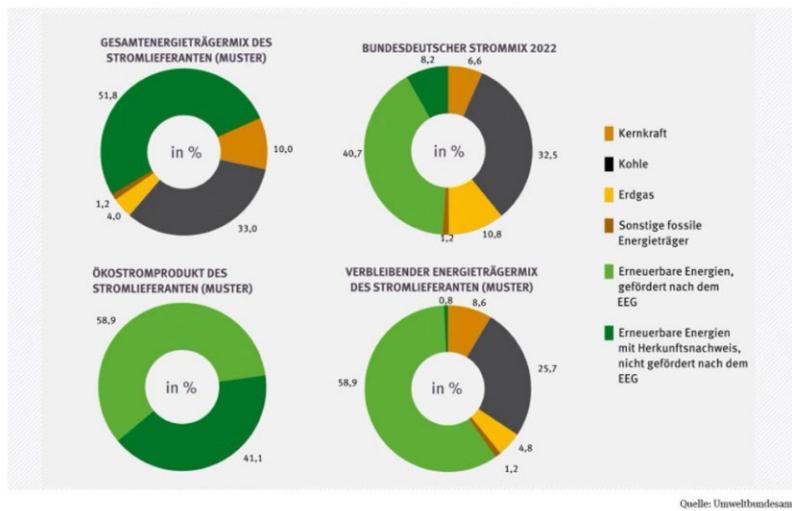


Abbildung 5

Quelle: Umweltbundesamt Deutschland

Diese beiden Beispiele zeigen die Systematik der Stromkennzeichnung in Europa und streichen das wichtigste Ergebnis hervor: Im europäischen System von HKN und Stromkennzeichnung werden Doppelzählungen ausgeschlossen.

4.4 Gemeinsamer Handel von Strom und HKN

Der Anteil der insgesamt in Österreich gemeinsam mit dem Strom beschafften HKN lag in der Periode 2024 bei 49,45%. Im Vorjahr lag der Wert bei 45,43%. Nachdem in der aktuellen Periode erst zum zweiten Mal die Ausweisung verpflichtet war, kann dieser Anstieg an einer Gewöhnungsphase bei den Lieferanten liegen, die diese Information mittlerweile genauer erheben.

Um sicherzustellen, dass Lieferanten der E-Control keine Details ihrer Beschaffungsstrategien offenlegen müssen, beauftragen diese Wirtschaftsprüfer oder ähnliche Stellen mit der Überprüfung dieser Information (sofern das Unternehmen mehr als 100 GWh pro Jahr liefert). Die E-Control hat hierfür ein spezielles Formular bereitgestellt, in dem die zu prüfenden Punkte detailliert aufgeführt sind.

Weitere Informationen zum Thema „gemeinsamer Handel“ sind in der Leitlinie für den gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsachweisen (HKN) zu finden. Details zum Handel mit HKN und deren Preise sind in den Erläuterungen zur aktuell gültigen Herkunftsachweis-Preisverordnung angegeben.

Anteil des gemeinsamen Handels gesamt 2024

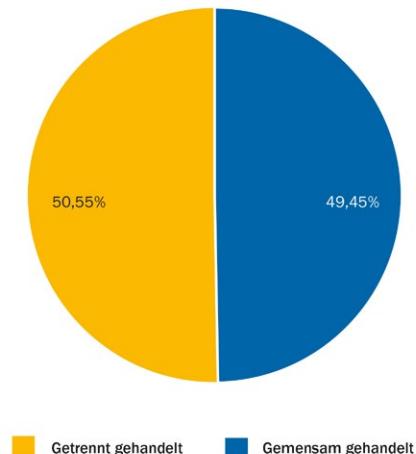


Abbildung 6

Quelle: E-Control

4.5 Umweltauswirkungen

Die in ganz Österreich für die Stromkennzeichnung verwendeten HKN führten zu durchschnittlichen CO₂-Emissionen von 50,24 g/kWh. Im Vergleich dazu lag dieser Wert im Vorjahr bei 61,68 g/kWh. Die Höhe steht im direkten Zusammenhang mit dem Anteil an fossilen Energieträgern.

Da auch in diesem Jahr keine HKN aus Nuklearenergie eingesetzt wurden, fällt in der Stromkennzeichnung kein radioaktiver Abfall an.

Umweltauswirkungen der österreichischen Stromkennzeichnung

CO ₂ -Emissionen	50,24 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh

Tabelle 5

Quelle: E-Control

Tabelle 6 präsentiert die durchschnittlichen Umweltauswirkungen, welche für die Berechnungen herangezogen wurden. Diese Werte kommen jedoch nur zum Einsatz, sofern keine spezifischen Emissionsfaktoren für einzelne Kraftwerke vorliegen. Für österreichische Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK), die Erdgas nutzen, wurden spezifische Werte ermittelt, die durchschnittlich bei 332 g CO₂ pro kWh elektrischer Energie liegen. Bei Gaskraftwerken in Österreich, die nicht im KWK-Modus betrieben werden, beträgt der Wert 347 g CO₂ pro kWh. Werden ausschließlich HKN aus erneuerbaren Energieträgern

Primärenergieträger	Von der E-Control empfohlene Werte	
	CO ₂ -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in mg/kWh
Erdgas	440	0
Erdöl und dessen Produkte	645	0
Kohle	882	0
Nuklearenergie	0	2,7
Sonstige	650	0

Tabelle 6

Quelle: E-Control

eingesetzt, beläuft sich der CO₂-Ausstoß in der Stromkennzeichnung auf 0 g/kWh. Wie der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder des ESG-Reportings zu behandeln ist, kann von der E-Control nicht beurteilt werden.

4.6 Ausweis von Produktmixen

Stromlieferanten, die spezielle Produkte anbieten, können diese in der Stromnachweisdatenbank hinterlegen und die entsprechenden Mengen zuteilen. Anschließend kann für die Produktmixe eine eigene primäre Produktkennzeichnung erstellt werden. Kund:innen, die ein solches Produkt beziehen,

erhalten sowohl den Versorgermix des Lieferanten als auch den spezifischen Produktmix. Dabei gelten die gleichen Regeln wie für den Versorgermix, jedoch muss der Produktmix in der Darstellung nachgereiht und um 25% kleiner angezeigt werden.

Derzeit sind 217 Produkte mit aktueller Gültigkeit in der Stromnachweisdatenbank registriert. Zum Großteil handelt es sich hierbei um reine Erneuerbare-Energien-Produkte, wie zum Beispiel solche mit der Zertifizierung UZ46. Darüber hinaus werden häufig Produkte bereitgestellt, um spezielle Angebote für Industrie- und Gewerbekunden zu ermöglichen. Vor allem mit der Einführung des verpflichtenden Nachhaltigkeitsreportings legen Unternehmen und Stromkund:innen zunehmend Wert auf die Zusammensetzung ihres Stroms und benötigen entsprechende Stromprodukte.

4.7 Zusammenfassung und Ausblick für 2026

Von den überprüften Stromlieferanten haben 110 ausschließlich HKN aus erneuerbaren Energieträgern eingesetzt, im Vorjahr waren es noch 117. Grund dafür können Unternehmenszusammenlegungen oder nicht fristgerechte Übermittlung der Dokumentation sein.

Die CO₂-Emissionen bei Lieferanten mit fossilen HKN im Portfolio reichen von 50,62 g/kWh bis 406,39 g/kWh.

4 ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZIEHNUNGSPERIODE

Aller Voraussicht nach wird im 4. Quartal 2025 eine Novelle der Stromkennzeichnungsverordnung kundgemacht. Enthalten sind Änderungen bei der Speicherkennzeichnung. Diese soll künftig parallel zur regulären Stromkennzeichnung einmal jährlich durchgeführt werden, statt wie bisher monatlich. Das vereinfacht den administrativen Aufwand für die Lieferanten. Notwendig ist der Schritt durch die vermehrte Installation von kennzeichnungspflichtigen Batteriespeichern (über 250 kWh Speicherfähigkeit).

Zur korrekten Ausstellung von Herkunftsachweisen ist die Installation zusätzlicher Zähler bei Neuanlagen in Kombination mit Batteriespeichern bzw. bei hybriden Erzeugungsanlagen vorgesehen.

Auch behandelt wird die Umwandlung von Strom-HKN in Wasserstoff-HKN sowie die Wasserstofferzeugung ohne anschließende Netzeinspeisung. Der Begutachtungsentwurf findet sich auf der Website der E-Control.⁵ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts werden die Stellungnahmen dazu gesichtet und eingearbeitet.

⁵ <https://www.e-control.at/bereich-recht/aktuelle-begutachtungsentwuerfe>

„GAS-KENNZEICHNUNG“

5 GASKENNZEICHNUNG

Die Gaskennzeichnung wurde 2025 zum dritten Mal verpflichtend für die Gaslieferanten für die an Endkund:innen gelieferten Gasmengen im Jahr 2024 durchgeführt. Äquivalent zum System der Stromkennzeichnung konnten Gaslieferanten mit Biogasanteilen in ihrem Portfolio die in der Datenbank generierten HKN auch den jeweiligen Produkten zuweisen. Die Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung im Jahr 2023 hat bereits im Vorjahr und auch 2024 deutlich zur Klarheit für die Lieferanten und die Endkund:innen beigetragen. Den dynamischen Entwicklungen im Wasserstoffbereich und damit der Notwendigkeit der vorangehenden Umwandlung von Stromherkunfts nachweisen soll mit der derzeit in Begutachtung befindlichen Novellierung der Stromkennzeichnungsverordnung begegnet werden. Folgend finden sich die Ergebnisse der Gaskennzeichnung des Jahres 2024.

5.1 Überblick Gaskennzeichnungsperiode 2024

Im Kennzeichnungsjahr 2024 wurden 73% des im Rahmen der Betriebsstatistik verzeichneten Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen von 74,37 TWh⁶ im Rahmen der Gaskennzeichnung erfasst. Damit wurden 54,47 TWh bei der Gaskennzeichnung erfasst und von Wirtschaftsprüfern bestätigt. Davon stammten rund 99,85% des an Endkund:innen in Österreich gelieferten Erdgases aus unbekannten Quellen. 0,15% wurden mit Herkunfts nachweisen belegt. 94,5% der eingesetzten Herkunfts nachweise stammten aus Österreich. Wie auch im

vorangehenden Jahr wurden 2024 zwar Herkunfts nachweise für fossiles Gas aus Österreich ausgestellt, diese jedoch nicht eingesetzt zur Kennzeichnung im Rahmen des Gaskennzeichnungsberichts. Diese Mengen wurden somit im Rahmen der Kennzeichnung ebenso als Gas unbekannter Herkunft gelistet.⁷ Zum ersten Mal wurden 2024 auch importierte Gas-Herkunfts nachweise und Herkunfts nachweise für Wasserstoff zur Gaskennzeichnung eingesetzt.

Zudem wurden mit 119,8 GWh um 42,8 GWh mehr österreichische HKN in der Herkunfts nachweisdatenbank generiert, als mit 77 GWh im Zuge der Gaskennzeichnung entwertet und eingesetzt wurden. Das bedeutet, dass in der Gesamtheit im Vergleich zum Vorjahr zwar um 4 GWh weniger Herkunfts nachweise ausgestellt, dafür aber in absoluten Zahlen und anteilig mehr Herkunfts nachweise auch zur Kennzeichnung eingesetzt wurden. Wurden 2023 noch 44% der generierten HKN nicht zur Kennzeichnung verwendet, waren es 2024 36% der generierten HKN, die nicht genutzt wurden.

Folgend findet sich in Tabelle 7 ein Vergleich der Kennzahlen zum vorangegangenen Jahr. War der Verbrauch im Gesamten laut Betriebsstatistik von 2022 auf 2023 mit 12% noch deutlich gesunken, verringerte er sich von 2023 auf 2024 nur mehr geringfügig um 1,7%. Die Werte der Gaskennzeichnung unterscheiden sich zudem von der Betriebsstatistik. Betrachtet man die Zahlen der Gaskennzeichnung, so ist der Verbrauch im Berichtsjahr 2024 prozentuell um etwas mehr, nämlich rund 4%, gesunken im Vergleich zum Jahr 2023.

⁶ Quelle: Betriebsstatistik – Gesamte Abgabe von Gas an Endkund:innen 2023 <https://www.e-control.at/statistik/g-statistik/archiv/betriebsstatistik/betriebsstatistik2023>

⁷ In der Herkunfts nachweisdatenbank der E-Control können keine Nachweise für Gas aus dem Ausland ausgestellt werden.

Hinsichtlich der Unterschiede zu den Zahlen der Betriebsstatistik ist anzumerken, dass die Ergebnisse nicht vergleichbar sind. Der wesentliche Grund dafür ist nach wie vor die nicht eindeutige Abgrenzung zwischen Endverbrauch und Umwandlung bei der Entnahme aus dem öffentlichen Netz in der Betriebsstatistik. Die Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung und deren Umsetzung in der Datenbank sollte dieser Unschärfe begegnen. Im Jahr 2024 nutzte der erste Marktteilnehmer diese Möglichkeit und transferierte die Gas-Herkunftsachweise zur Umwandlung für ein BHKW an das entsprechende Umwandlungskonto der E-Control. Auch die Schnittstelle zum Umweltbundesamt über ein Konto in der Herkunftsachweisdatenbank der E-Control wurde zum ersten Mal 2024 genutzt. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig noch mehr Lieferanten und

Anlagenbetreiber von diesen Möglichkeiten, die Umwandlung in der Herkunftsachweisdatenbank abzubilden, Gebrauch machen werden.

Der Unterschied bei den Einspeisemengen von Biomethan im Vergleich zur Betriebsstatistik hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert. Wurden 2023 noch um 11 GWh weniger Herkunftsachweise für Gas generiert, als laut Betriebsstatistik eingespeist, verringerte sich diese Differenz 2024 auf 3 GWh. Die Mengen verteilten sich dabei auf die Einspeisemengen in den verschiedenen Bundesländern. Es ist davon auszugehen, dass trotz der Möglichkeit der Umwandlung noch immer Mengen, welche verstromt oder in Wärme umgewandelt wurden, nicht gemeldet oder nach Meldung und Generierung nicht eingesetzt wurden.

Kennzahlen Gaskennzeichnung und Betriebsstatistik 2022, 2023 und 2024			
Zusammensetzung der österreichischen Gaskennzeichnung	2024	2023	2022
Gesamtabgabe an Endkund:innen lt. Betriebsstatistik in GWh	74.372	75.638	86.130
erfasste Menge Gaskennzeichnung in GWh	54.467	56.954	68.380
erfasste Menge Gaskennzeichnung in %	73	75	79
Einspeisung biogener Gase lt. Betriebsstatistik in GWh	124	134	137
Einspeisung biogener Gase lt. Datenemeldung an HKN-DB in GWh	120	123	121
Menge eingesetzte HKN für Gaskennzeichnung absolut GWh gesamt	81	68	71
Menge eingesetzte HKN für Gaskennzeichnung absolut GWh Ausland	4	0	0
Menge eingesetzte HKN für Gaskennzeichnung in %	64	56	59
Anteil Biomethan am Gesamtverbrauch in % lt. Gaskennzeichnung	0,15	0,12	0,10
Anteil Biomethan am Gesamtverbrauch in % lt. Betriebsstatistik	0,17	0,18	0,16

Tabelle 7

Quelle: E-Control

5 GASKENNZEICHNUNG

Gaskennzeichnung österreichischer Gasversorger 2024				
Zusammensetzung der österreichischen Gaskennzeichnung	Anteil Erneuerbare Gase in %	Anteil Erneuerbare Gase aus dem Ausland in %	Gas unbekannter Herkunft in %	CO ₂ in g/kWh
AVIA Energy Austria GmbH	0,00		100,00	201
Axpo Solutions AG	0,00		100,00	201
Bayerngas Energy GmbH	0,00		100,00	201
BE Vertrieb GmbH & Co KG	0,12		99,88	200,75
EHA Austria Energiehandels GmbH	0,00		100,00	201
Elektrizitätswerke Reutte AG	0,00		100,00	201
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH	0,05		99,95	200,91
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH	0,11		99,89	200,78
EnergieDirect Austria GmbH	0,00		100,00	201
Energie Graz GmbH	0,45		99,55	200,09
Energie Klagenfurt GmbH	0,00		100,00	201
Energie Ried GmbH	0,00		100,00	201
Energie Steiermark Business GmbH	0,00		100,00	201
Energie Steiermark Kunden GmbH	0,20		99,80	200,6
E.ON Energie Österreich GmbH	0,00		100,00	201
Enstoga GmbH	0,00		100,00	201
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	0,17		99,83	200,66
eww ag	0,03		99,97	200,94
Geoplín d.o.o. Ljubljana	0,00		100,00	201
go green energy GmbH & Co KG	0,18		99,82	200,64



5 GASKENNZEICHNUNG

Gaskennzeichnung österreichischer Gasversorger 2024				
Zusammensetzung der österreichischen Gaskennzeichnung	Anteil Erneuerbare Gase in %	Anteil Erneuerbare Gase aus dem Ausland in %	Gas unbekannter Herkunft in %	CO ₂ in g/kWh
goldgas GmbH	0,00		100,00	201
Greenhouse Power GmbH	0,00		100,00	201
Gutmann GmbH	0,00		100,00	201
illwerke vkw AG	0,33		99,67	200,33
KELAG Energie & Wärme GmbH	0,00		100,00	201
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	0,02		99,98	200,96
Linz Gas Vertrieb GmbH & Co KG	0,19		99,81	200,62
MAXENERGY Austria Handels GmbH	0,00		100,00	201
MFGK Austria GmbH	0,00		100,00	201
MONTANA Energie-Handel AT GmbH	0,00		100,00	201
MyElectric Energievertriebs- und -dienstleistungs GmbH	0,00		100,00	201
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	19,85		80,15	161,1
OMV Gas Marketing & Trading GmbH	0,23	0,03	99,77	200,55
Redgas GmbH	0,00		100,00	201
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	0,79		99,21	199,41
Scholt Energy Control GmbH	0,00		100,00	201
SEFE Energy GmbH	0,00		100,00	201
Stadtbetriebe Steyr GmbH	0,00		100,00	201
Stadtwerke Bregenz GmbH	0,56		99,44	199,87
Stadtwerke Kapfenberg GmbH	0,00		100,00	201



Gaskennzeichnung österreichischer Gasversorger 2024				
Zusammensetzung der österreichischen Gaskennzeichnung	Anteil Erneuerbare Gase in %	Anteil Erneuerbare Gase aus dem Ausland in %	Gas unbekannter Herkunft in %	CO ₂ in g/kWh
Stadtwerke Klagenfurt AG	0,00		100,00	201
Stadtwerke Leoben e.U.	0,00		100,00	201
STURM ENERGIE GmbH	0,00		100,00	201
TIGAS-Wärme Tirol GmbH	0,17		99,83	200,66
VERBUND Energy4Costumers GmbH (vormals VERBUND AG)	0,00		100,00	201
VNG Austria GmbH	0,00		100,00	201
voestalpine Rohstoffbeschaffungs GmbH	0,00		100,00	201
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	0,05		99,95	200,9

Tabelle 8

Quelle: E-Control

In Tabelle 8 wird der Versorgermix aller überprüften Gaslieferanten dargestellt. Redaktionsschluss für vorliegenden Bericht war der 30.06.2025. Insgesamt haben 49 Gaslieferanten eingereicht, davon wurden 48 bestätigt. Der Lieferant Grünwelt Energie GmbH ist bis dato säumig betreffend die erneute Einreichung nach Zurückweisung. 10 Lieferanten – und damit ein Lieferant mehr als

2023 –, deren Kennzeichnung bestätigt wurde, weisen ein reines Biogasprodukt aus. Laut Betriebsstatistik beträgt der gesamte Endverbrauch an Gas aus öffentlichen Netzen 74.372 GWh. 54467 GWh, also 73,2% davon, wurden im Rahmen der Überprüfung erfasst.

5.2 Erfahrungen aus der aktuellen Gaskennzeichnung

Die gesetzlich verpflichtende Gaskennzeichnung wurde im Jahr 2024 bereits zum dritten Mal durchgeführt. Wie im Vorjahr führten die Gaslieferanten die Gaskennzeichnung zum Großteil bereits routiniert und zuverlässig durch. Die Erfahrungen aus den ersten beiden Gaskennzeichnungsperioden und die 2023 überarbeitete Gaskennzeichnungsverordnung haben für Klarheit gesorgt.⁸

Vermehrt spielten Anfragen zur Ausweisung von LNG, welches aus anderen Ländern als Ersatz für russisches Erdgas mittels Beschaffungsverträgen importiert wurde, eine Rolle. Da das System der Gaskennzeichnung auf HKN beruht, konnte diesem Anliegen nicht nachgekommen werden. Ohne entsprechende HKN, welche auf Basis der RL 2018/2001/EU Art 19 von einem gesetzlich

Probleme der letzten Gaskennzeichnung und Umsetzung im Jahr 2024

Problemstellungen aus dem Jahr 2022 und der Lösungsansatz der novellierten Gaskennzeichnungsverordnung	Umsetzung im Jahr 2024
> Lieferung an Kraft- und Heizwerke: Diese wurden prinzipiell von der Verpflichtung zur Gaskennzeichnung ausgenommen. Zudem wurde die Möglichkeit eines Umwandlungskontos für die Verstromung und eines Papierexports für die Wärmeerzeugung eingerichtet.	> Noch wurden diese Möglichkeiten nicht im großen Ausmaß genutzt.
> Einsatz von HKN aus dem vorangehenden Jahr gewünscht: Analog zur Stromkennzeichnung können für die Kennzeichnung der Abgabe an Endverbraucher:innen nur HKN aus der Kennzeichnungsperiode verwendet werden.	> Alle im Rahmen der Gaskennzeichnung 2024 eingesetzten HKN stammen aus dem Produktionsjahr 2024.
> Bestätigung der Abgabemengen: Ein Wirtschaftsprüfer oder ein anderes Prüforgan muss die Abgabemengen bestätigen.	> Dies wurde von den Gaslieferanten umgesetzt.
> Ausweisung von Gas, für welches es keine HKN gibt, als Gas unbekannter Herkunft	> Dies wurde von den Gaslieferanten umgesetzt. Es gab Anfragen einzelner Lieferanten, auch über neue Beschaffungsverträge importiertes LNG über Herkunftsangaben kenntlich zu machen. Da es hierfür keine HKN gibt, konnte dieser Anfrage nicht entsprochen werden.
> Zeitliche Vorgaben	> Fast alle Lieferanten hielten dieses Jahr die vorgegebene Frist ein.

Tabelle 9

Quelle: E-Control

⁸ Der Link zur geltenden Fassung der Gaskennzeichnungsverordnung sowie die Erläuterungen finden sich unter https://www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-gas/-/asset_publisher/2MiC2HlOnKeH/content/gaskennzeichnungsverordnung-g-ken-v

benannten Register ausgestellt werden, muss die Herkunft des Gases als unbekannt ausgewiesen werden.

Erstmalig wurden von einem Gaslieferanten auch Wasserstoff-Herkunfts-nachweise und von einem anderen Gaslieferanten importierte Biomethan-HKN im Rahmen der Gaskennzeichnung eingesetzt.

In Tabelle 9 dargestellt finden sich einige der ursprünglichen Problemstellungen aus dem Jahr 2022 und den durch die Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung 2023 bestimmten Umgang damit in der aktuellen und vergangenen Gaskennzeichnungsperiode.

Entsprechend den Angaben der Quelle zu Erdgas waren die Umweltauswirkungen bei Gas unbekannter Herkunft erneut mit 201 g/kWh auszuweisen.⁹ Für Biomethan und Wasserstoff aus erneuerbaren Energien wurde – wie auch im letzten Jahr – analog zu Strom der CO₂-Wert mit 0 g/kWh hinterlegt.

Durchführung anhand der Darstellung der Gaskennzeichnung dreier Gaslieferanten gezeigt werden:

1. Im Falle des ersten Lieferanten gab es, wie in Abbildung 7 dargestellt, nur den Versorgermix zu berücksichtigen, da weitergehend keine Differenzierung stattfand und die gesamte Belieferung an Endkund:innen aus Gas unbekannter Herkunft stammte.
2. Der zweite Lieferant wies, wie in Abbildung 8 dargestellt, neben dem Versorgermix zusätzlich einen Produktmix auf der Rechnung aus. Der Verpflichtung zu einer um 25% verkleinerten Darstellung des Produktmixes wurde entsprochen, indem diesem mittels Verringerung der Schriftgröße deutlich erkennbar weniger Platz eingeräumt wurde. Die Kennzeichnung des Produktmixes muss dem Versorgermix entsprechend den Bestimmungen der Gaskennzeichnungsverordnung nachgeordnet werden.
3. Am Beispiel des dritten Lieferanten in Abbildung 9 wird zum ersten Mal seit Beginn der verpflichtenden Gaskennzeichnung Wasserstoff im Rahmen eines Versorgermix' auf einer Rechnung ausgewiesen.

5.3 Exemplarische Darstellung der Kennzeichnung ausgewählter Gaslieferanten

Die Regelungen zu inhaltlichen Informationen sowie der graphischen Darstellung finden sich in der Gaskennzeichnungsverordnung.¹⁰ Hier soll exemplarisch die

⁹ Vgl. dazu die Berechnung von Treibhausgas (THG-) Emissionen verschiedener Energieträger <https://secure.umweltbundesamt.at/co2mon/co2mon.html>

¹⁰ Quelle: Gaskennzeichnungsverordnung verlinkt auf https://www.e-control.at/bereich-recht/verordnungen-zu-gas/-/asset_publisher/2MiC2HlOnKeH/content/gaskennzeichnungsverordnung-g-ken-v

5 GASKENNZEICHNUNG

Beispiel Gaskennzeichnung ohne Produktmix

Gaskennzeichnung Österreich 2024

Gaskennzeichnung [REDACTED] für Gaslieferungen an Endverbraucher in Österreich gemäß §130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV), in der jeweils geltenden Fassung, für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Energieträger	Anteil am Versorgermix
Erdgas unbekannter Herkunft	100,00%

Umweltauswirkungen	
CO2-Emissionen	201,00 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh

Abbildung 7

Quelle: E-Control

Beispiel Gaskennzeichnung Wasserstoffanteil im Versorgermix

Gaskennzeichnung gemäß Gaskennzeichnungsverordnung § 130 GWG 2011

[REDACTED] hat im Zeitraum 1.1.2024–31.12.2024 auf Basis folgender Primärenergieträger Gas an Endverbraucher geliefert:

Energieträger:	Versorgermix:
Wasserstoff (stammt zu 100 % aus Österreich)	0,02 %
Biomethan (stammt zu 100 % aus Österreich)	0,03 %
Erdgas unbekannter Herkunft	99,95 %

Folgende Umweltauswirkungen werden ausgewiesen:

CO2-Emissionen	200,90 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh

Alle Angaben zur Gaskennzeichnung und zu den einzelnen Produkten werden jährlich durch ein unabhängiges Wirtschaftsunternehmen geprüft.

Quelle: E-Control

Beispiel Gaskennzeichnung mit Produktmix Biomethan

Gaskennzeichnung
Versorgermix für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 für [REDACTED] gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).

Erdgas unbekannter Herkunft: 99,83 %

Erneuerbare Gase (Biomethan): 0,17 %

Als Umweltauswirkungen fallen 200,66 g/kWh CO2-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.

Produktmix Biomethan
für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 für [REDACTED] gemäß § 130 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und Gaskennzeichnungsverordnung (G-KenV).

Erneuerbare Gase (Biomethan): 100 %

Als Umweltauswirkungen fallen weder CO2-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.

Abbildung 8

Quelle: E-Control

„STATUS QUO UND AUSBLICK“

6 STATUS QUO UND AUSBLICK

Das an Endkund:innen gelieferte Gas war im Jahr 2024 – wie auch die Jahre davor – zu weiten Teilen unbekannter Herkunft. Der Anteil an Biomethan in österreichischen Gasprodukten bleibt sehr niedrig. Im Oktober 2024 kam es zu den ersten Importen von HKN aus den Gasherkunfts-nachweisregistern Tschechiens und Spaniens. Diese Importe konnten über den AIB-Hub durchgeführt werden.¹¹ Teilweise wurden sie auch zur Gaskennzeichnung eingesetzt. Bereits das zweite Jahr in Folge wurden HKN für in Österreich gefördertes Erdgas ausgestellt, diese wurden jedoch im Rahmen der Kennzeichnung nicht eingesetzt.

Nachdem es bereits in der Kennzeichnungsperiode 2023 zu Kundenanfragen in Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg gekommen war, welche den Terminus „Gas unbekannter Herkunft“ betrafen, gab es 2024 erstmals konkrete Anfragen von Lieferanten, welche über neue Beschaffungsverträge LNG gesichert hatten und dies im Rahmen der Gaskennzeichnung nachweisen wollten. Hier ist festzuhalten, dass Gas, für welches es keine HKN gibt, als „Gas unbekannter Herkunft“ ausgewiesen werden muss. Dies gilt auch für LNG und könnte nur über eine einheitliche europäische Richtlinie zur Nachverfolgbarkeit und gegenseitigen Anerkennung von Herkunfts-nachweisen verbessert werden. Im Rahmen der Gaskennzeichnung wird keine Einsicht in Beschaffungsverträge genommen. Weitere Informationen zu Importen von Gas nach Österreich finden sich an anderer Stelle.¹²

6.1 Zur Umwandlung

Die Novellierung der Gaskennzeichnungsverordnung 2023 sah für die Lieferung an Kraft- und Heizwerke die Einrichtung von Umwandlungskonten vor, sodass es nicht zu Doppelzählungen von Biomethanmengen kommt. Dies wäre dann der Fall, wenn für in das öffentliche Netz eingespeistes Biomethan entsprechend Gesetz standardmäßig HKN ausgestellt werden, diese Mengen an Biomethan jedoch nicht an Endkund:innen zum Endverbrauch geliefert werden, sondern für Umwandlungszwecke entnommen werden. Würden nun diese HKN weiters für die Gaskennzeichnung zur Verfügung stehen, dann bestünde die Gefahr, dass diese tatsächlich dafür eingesetzt werden und somit Strom- und/oder Wärmeerzeuger gleichzeitig ausführen würden, dass sie Biomethan nutzen – es läge damit eine Doppelzählung von Mengen vor.

In Tabelle 10 finden sich die verschiedenen Formen der Umwandlung und der derzeitige Stand der Umsetzung in der Praxis. Prinzipiell muss der Gaslieferant, welcher eine Umwandlungsanlage beliefert, die entsprechende Menge an HKN auf ein Umwandlungskonto transferieren. Dadurch reduziert sich seine Abgabemenge im Rahmen der Kennzeichnung. Dies muss vom Wirtschaftsprüfer berücksichtigt und bestätigt werden.

¹¹ Mehr Informationen zur AIB folgen im nächsten Kapitel.

¹² Nähere Informationen finden sich auf Österreichs Energie-Infoportal <https://energie.gv.at/versorgung/woher-kommt-oesterreichs-gas-1>

Praktische Umsetzung der Umwandlung 2024	
Form der Umwandlung	Stand der Umsetzung
> Gas in Strom	> Von der E-Control wurde ein Umwandlungskonto eingerichtet, auf welches Nachweise, die der Stromerzeugung zuzuführen sind, transferiert werden können. Im Hintergrund kann dieses mit dem jeweiligen bestehenden Zählpunkt im Stromsystem verknüpft werden. Der erste Marktteilnehmer hat diese Möglichkeit 2024 genutzt.
> Gas in Wärme	> Zum Zweck der Umwandlung in Wärme wurde seitens der E-Control die Möglichkeit geschaffen, einen Papierexport dieser Gas-HKN durchzuführen zum Zwecke des Belegs für Förderungen. Diese Möglichkeit wurde von einem Lieferanten genutzt.
> Strom in Wasserstoff	> 2024 wurden das zweite Jahr in Folge HKN für Wasserstoff ausgestellt. Im Hintergrund wurde hier im Stromnachweissystem eine entsprechende Menge an Strom-HKN auf ein Umwandlungskonto der E-Control Austria transferiert, sodass diese nicht im Rahmen der Stromkennzeichnung verwendet werden konnten. Prinzipiell gilt, dass die Qualität der eingesetzten Strom-HKN entsprechend auf den HKN für Wasserstoff im Gassystem abgebildet wird.
> Gas im Verkehrssektor	> 2024 erhielt das Umweltbundesamt ein Konto, auf welches die entsprechenden HKN aus dem Gassystem transferiert werden können. Diese verfallen automatisch nach Ablauf der Gültigkeit der HKN von 18 Monaten. Sie können somit keinem anderen Zweck mehr zugeführt werden.

Tabelle 10

Quelle: E-Control

6.2 Exkurs: Das System der Grünzertifikate für erneuerbares Gas

Zur Gaskennzeichnung sind ausschließlich HKN der E-Control für Gas, das ins öffentliche Netz eingespeist wird, zu verwenden. Ergänzend dazu existiert auch

das System der Grüngaszertifikate für erneuerbares Gas in Hinblick auf eine zukünftig verpflichtende Grüngasquote. Ausgestellt werden die Grüngaszertifikate entsprechend dem EAG § 86 Abs 2 für Gas, das nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird. Dieses erneuerbare Gas wird direkt vor Ort einem Verbrauch oder einer stofflichen Nutzung zugeführt.

Die Ausstellung eines solchen Grüngaszertifikates schließt die Ausstellung eines HKNs aus. In Verbindung mit einem Grünassiegel können HKN und Grüngaszertifikate auf die Grüngasquote gemäß EAG § 87 angerechnet werden und sind ausschließlich für den Zweck der Anrechnung auf diese Quote unter den Verpflichteten handelbar.

Ein Grünassiegel dient gemäß EAG § 85 dem Nachweis für eine mögliche Grüngasquote und ist nach § 85 EAG Abs 3 auszustellen, wenn erneuerbares Gas aus erneuerbarer Energie hergestellt wird, die auf das nationale Erneuerbare Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art 3 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden kann. Wird Gas aus Energie in Form von Biomasse-Brennstoffen hergestellt, so hat sie außerdem den Nachhaltigkeitsanforderungen und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß EAG § 6 Abs 2 und 3 zu entsprechen. Auch HKN können mit einem Grünassiegel versehen werden.

Bislang gab es für Grünasertifikate wie auch für das Grünassiegel noch keine praktische Anwendung und daher auch weder Registrierungen noch Ausstellungen. Wenn eine Grüngasquote oder ein anderes System der Zielsetzung nicht umgesetzt werden, sind hier keine relevanten Entwicklungen zu erwarten.

6.3 Ausblick auf die nahe Zukunft: Nachhaltigkeit und Wasserstoff

Mit Stand 31.12.2024 sind 14 Anlagen zur Erzeugung von Biomethan sowie zwei Anlagen zur Wasserstofferzeugung in der Gasnachweisdatenbank registriert. Das bedeutet, dass eine Anlage mehr als 2023 Biomethan ins öffentliche Gasnetz eingespeist hat und eine Wasserstoffanlage mehr als im Jahr 2023. Hinzu kam noch die Abstimmung zur Registrierung eines Off-Grid-Elektrolyseurs und die damit verbundene Abwicklung des Umwandlungsprozesses von Strom-HKN, damit diese nicht im Rahmen der Stromkennzeichnung zur Verfügung stehen.

2024 wurde in Abstimmung mit der Branche ein Konzept zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien für HKN und Grünasertifikate erarbeitet. Dem eigentlichen HKN kann nunmehr das zusätzliche Qualitätsmerkmal des PoS beigeistellt werden. Dafür muss der Anlage ein Auditor zugeordnet werden, welcher initial die Nachhaltigkeit bestätigt. Unterjährig gibt der Anlagenbetreiber monatlich vor der Generierung den Einsatzstoff und den THG-Einsparungswert an. Nach 11 Monaten überprüft der Auditor die Angaben und kann erneut das Qualitätsmerkmal des PoS vergeben. In Abbildung 10 ist ein Kontostandsreport der Testanlage mit einer fiktiven Menge von 100 kWh abgebildet.

Abbildung 11 stellt die Transaktionsansicht von HKN aus einer Testanlage dar. Beim Transfer wird die ursprüngliche durch den Auditor angeführte Zertifikationsnummer gezeigt.

6 STATUS QUO UND AUSBLICK

Kontostandsreport Testanlage Gas-HKN und Gas-HKN mit PoS gemeinsam

E-Control Testanlage	1010	Wien	Econtrol Gasanlagenbetreiber... WIENER NETZE GmbH	8.000,00	03.2025	100.0000	0,0000	0,0000
Technologiecode			Energie (%)	Energiemenge	PoS (%)	PoS-Menge	THG Wert	Show 5 records
Biomethan			10,00	10.0000	0,00	0,0000	0,00	
Biomethan auf Basis von Biogas aus landwirtschaftlichen ...			50,00	50.0000	100,00	50.0000	6,00	
Biomethan auf Basis von Biogas aus sonstigen biogenen ...			40,00	40.0000	100,00	40.0000	9,00	

Abbildung 10

Quelle: E-Control

Gas-HKN/PoS – Transaktionsansicht mit Zertifikationsnummer

Firma	Technologiecode	Transakt	Hochrechnungsgruppe	Anlagenname	Anlagen-Zertifikationsnummer	Land	Energieleistung (kW)	THG Wert	Menge	Eingang (durch)	Handelst 1	Handelst 2	Bestätigen	Menge (wh)
Econtrol Gasanlagenbetreiber Firma	Biomethan auf Basis von Biogas	Investförderung	HBN-GAS	E-Control PoS Video	SD-test_Biomethan_Nachhaltig-0-1... AT		3.000,00	0,00	01.2025	20.0000 TEST ZERTIFIKATNUMMER TRANS...			20	
Econtrol Gasanlagenbetreiber Firma	Biomethan auf Basis von Biogas	Investförderung	HBN-GAS/PoS	E-Control PoS Video	SD-test_Biomethan_Nachhaltig-0-1... AT		3.000,00	10,50	01.2025	980.0000 TEST ZERTIFIKATNUMMER TRANS...			980	

Abbildung 11

Quelle: E-Control

Sowohl Anlagenbetreiber als auch Auditor haben die Möglichkeit, Dokumente hochzuladen. Zum ersten Mal wurde diese Möglichkeit 2024 genutzt und es gibt vermehrt Anfragen dazu.

In naher Zukunft besteht mit der Union Database – kurz UDB – ein paralleles System zum Nachvollzug des nationalen wie internationalen Transfers nachhaltiger Gasmengen zwischen den Marktteilnehmern. Es ist von großer Relevanz,

dass es hier nicht zu Doppelzählungen von Mengen kommt. Hierfür soll die Nachvollziehbarkeit der Nachhaltigkeitskriterien am HKN Sorge tragen.

Vor immer neue Herausforderungen wird das System angesichts der Entwicklungen im Wasserstoffbereich gestellt. In Tabelle 11 werden diese Punkte und wie ihnen begegnet wird, dargestellt.

Umwandlung und Speicherung von Wasserstoff: Problemstellungen und Lösungsansätze	
Problemstellungen	Umsetzung im Jahr 2024
> Unterjährige Änderung des Tech-Codes, da der Strom bei Bezug aus dem Netz aus jeder erneuerbaren Technologie bezogen werden und sich damit ändern kann. Dem Stromsystem müssen die entsprechenden Strom-HKN entzogen werden.	> Jeder Registrierung geht ein Abstimmungsprozess mit Wasserstoffanlagenbetreiber und dem jeweiligen Lieferanten voraus. Ein entsprechender Wechsel des Technologiecodes ist möglich. HKN für Wasserstoff werden erst generiert, wenn die Strom-HKN vom Stromlieferanten bereitgestellt werden.
> Es werden in der Datenbank nicht nur einspeisende Wasserstoffanlagen erfasst, sondern auch Off-Grid Wasserstoffanlagen. Hier wird kein Wasserstoff ins Gasnetz eingespeist. Die entsprechenden Strom-HKN müssen dem System dennoch entzogen werden, da es sich bei der Erzeugung von Wasserstoff zur Verwendung für weitere Zwecke nicht um Endverbrauch im engeren Sinne handelt. Zudem wird der erzeugte Wasserstoff unterschiedlichen Verwendungszwecken zugeführt.	> Gemäß EAG § 82 Abs 1 müssen auch Anlagen zur Erzeugung von Energie, welche nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird, registriert werden. Wie bei ins Netz einspeisenden Wasserstoffanlagen geht jeder Registrierung eine Abstimmung mit Wasserstoffanlagenbetreiber und dem jeweiligen Lieferanten voraus. > Der Stromlieferant transferiert die entsprechenden Strom-HKN an ein Umwandlungskonto. In der neuen Datenbank ist eine direkte Zuordnung für den jeweiligen Entwertungszweck vorgesehen.
> Umwandlung und Speicherung	> Der Umgang mit Umwandlung und Speicherung von Wasserstoff soll in der derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle der Stromkennzeichnungsverordnung geregelt werden.
> Unterschiedliche Kriterien der HKN-Systematik und der Zertifizierer	> Die Wasserstoffanlagenbetreiber müssen die Vorgaben zur Registrierung in der Herkunfts nachweisdatenbank der E-Control beachten und gleichzeitig die vor allem hinsichtlich der Zeitlichkeit des eingesetzten Energieträgers engeren Vorgaben der Zertifizierer einhalten.

Tabelle 11

Quelle: E-Control

„DIE STROM- UND GASKENNZEICH- NUNG UND HKN“ IM INTERNATIONALEN KONTEXT

7 DIE STROM- UND GASKENNZEICHNUNG UND HKN IM INTERNATIONALEN KONTEXT

Die zentrale Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu den Themen HKN und Stromkennzeichnung erfolgt bei der Association of Issuing Bodies (AIB)¹³. Eine Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft bei AIB, der Vereinigung der Ausgabestellen für HKN, der neben Österreich auch ein Großteil der anderen europäischen Länder angehört, ist die Umsetzung sowohl der Regelungen aus den Europäischen Richtlinien als auch der Erfordernisse zur Kennzeichnung aus der Binnenmarktrichtlinie (Strom). Die AIB betreibt eine europäische Handelschnittstelle, die den Handel von Nachweisen unter einheitlichen Qualitätsvorschriften (EECS-Standard, European Energy Certificate System) sicherstellt. Damit haben die AIB-Mitgliedsländer einen hohen Qualitätsstandard in ihren nationalen Systemen implementiert, der sowohl die korrekte Umsetzung der europäischen Vorschriften zu HKN als auch der Kennzeichnung gewährleistet.

AIB wurde 2002 als Verein nach belgischem Recht gegründet, der durch die Arbeit und Expertise der einzelnen Mitgliedsländer gestützt wird. AIB arbeitet an einer kontinuierlichen Erweiterung der am internationalen Hub angeschlossenen Mitglieder, da eine ausschließliche Nutzung des AIB-Hub zum Handel mit Nachweisen zu hoher Transparenz führt. Die E-Control ist eines der Gründungsmitglieder und auch ein sehr aktives Mitglied in dieser Vereinigung und in diversen Arbeitsgruppen vertreten. Die E-Control ist das erste Mitglied, das sich 2023 mit seinem Gassystem an den AIB-Hub angeschlossen hat. Das bedeutet, dass die E-Control eine Vorreiterrolle bei den Gas-HKN sowie der Kennzeichnung einnimmt und für viele Mitgliedstaaten beratend aktiv ist.

Die Arbeit der AIB wird von der Europäischen Kommission unterstützt; es finden ein stetiger Wissensaustausch und Diskussionsrunden zwischen AIB und der Europäischen Kommission statt. Während die EECS-Regelungen zu Herkunftsachweisystemen praktikabel und umfassend ausformuliert sind, beschränken sich jene zur Strom- und Gaskennzeichnung auf die Umsetzung der europäischen Vorgaben. Dies könnte einen gewissen Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften auf nationaler Ebene zulassen. Dennoch sei hervorzuheben, dass die AIB-Regelungen zur Kennzeichnung zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Kennzeichnungssysteme in Europa führen, was in den vergangenen Jahren im Strombereich beobachtet wurde und nun auch für den Gasbereich gilt.

Die Systeme zur Stromkennzeichnung in den europäischen Ländern sind teilweise unterschiedlich. So gibt es Länder, die Nachweise für die Stromkennzeichnung für alle Technologien generieren und einsetzen (erneuerbar, fossil, nuklear; beispielsweise Österreich, die Niederlande, Slowenien oder die Schweiz, auch einige nordische Länder), aber auch jene, die sich auf Nachweise für die Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, was verpflichtend in den europäischen Vorschriften vorgegeben ist, beschränken. Fossile, nukleare und nicht zuordenbare Erzeugung werden in diesen Ländern in der Stromkennzeichnung in der Regel als statistischer Wert ausgewiesen.

¹³ <https://www.aib-net.org/>

Eine vollständige Kennzeichnung, d.h. einen Nachweis zur Herkunft für die komplette an Endkund:innen gelieferte Menge an Strom, gibt es bisher neben Österreich nach wie vor nur in wenigen Ländern.

Seit 2023 ermöglicht die AIB Mitgliedern (national zuständige Stellen) eine Anbindung an den AIB Gas-Hub. Österreich hat diese Anbindung im Frühling 2023 durch ein positiv abgelegtes Systemaudit und die Erfüllung der technischen Erfordernisse vollzogen. Seitdem wurden auch die Herkunftsnnachweisregister von Spanien, Lettland, Finnland, Tschechien, Italien, Brugel in Brüssel, Estland, die Niederlande und die Schweiz an den AIB Gas-Hub angeschlossen. Im Oktober 2024 wurden die ersten internationalen Transfers – beides Importe aus dem tschechischen und dem spanischen Register in die Herkunftsnnachweisdatenbank der E-Control Austria – durchgeführt. Basierend auf den anfänglichen Schwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Tech-Codes hat die AIB daher die Tech-Codes für Gas vereinheitlicht. Seither finden laufend Transfers statt.

Im europäischen Kontext existiert in Hinblick auf die Nachhaltigkeit gehandelter Mengen zukünftig die Union Data Base – kurz UDB –, deren finale Implementierung auch Auswirkungen auf die nationale Systematik haben wird. War der in der UDB gehandelte Proof of Sustainability – kurz PoS – ursprünglich in der RL 2018/2001/EU als Instrument für den Kraftstoffsektor gedacht, erweiterte sich mit der Ende November 2023 in Kraft getretenen RL 2023/2413/EU der Wirkungsbereich drastisch. Der PoS, der für Mengen

in der UDB gehandelt werden soll, erfüllt dabei einen anderen Zweck als der HKN. Während Letzterer als Instrument für den Lieferanten gegenüber seinen Endkund:innen dient, hat der PoS den Zweck, dass der Endkunde bzw. die Endkundin selbst die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele nachweisen kann und auf internationaler Ebene die Energieflüsse im Kraftstoffbereich, aber auch anderen Bereichen wie dem Biomethansektor, vom Rohstoffeinsatz bis hin zum Endverbrauch detailliert abbildbar werden. Damit ist das System des PoS deutlich komplexer in der Handhabung und stellt ohne entsprechende Kontrolle ein potenzielles Risiko in Hinblick auf Double Counting dar. In der RL 2023/2413/EU wurde versucht, diesem Risiko zu begegnen, indem man im Art 31 a. auch einen Passus implementiert hat, welcher eine Entwertung des HKN nach Lieferung in der UDB vorsieht. Dieser Prozess gestaltet sich allerdings – wie die gesamte Umsetzung der UDB – deutlich komplexer und damit langwieriger als angedacht. Mit der Möglichkeit die Nachhaltigkeit und damit den PoS auf den HKN abzubilden, wurde seitens der E-Control ein erster Schritt in Richtung Transparenz geschaffen – eine gemeinsame Vorgehensweise ist angesichts der Komplexität der einzelnen Systeme jedoch unabdingbar. Die AIB vertritt auch hier die an den AIB Gas-Hub angeschlossenen Register in Bezug auf Biomethan gegenüber der Europäischen Kommission und versucht, eine Harmonisierung zwischen den beiden System zu erreichen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts sind Rahmenbedingungen und Umsetzung noch nicht konkret genug, um nähere Schritte zu erläutern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Qualität der Herkunfts-nachweissysteme in Europa insbesondere für Strom, in weiterer Folge für Gas, durch Umsetzung des AIB Standards sehr hoch ist. Österreich nimmt sowohl bei der Stromkennzeichnung, insbesondere durch die vollständige Kennzeichnungsverpflichtung, die von allen Stromlieferanten, die österreichische Endkund:innen beliefern, vorschriftsmäßig umgesetzt wurde, als auch bei der seit dem Kalenderjahr 2022 erstmals geltenden Gaskennzeichnungsverpflichtung eine Vorreiterrolle ein.

Durch die Generierung von HKN für Gas entsprechend dem europäischen Qualitätsstandard in Österreich wird gegenüber den Endkund:innen Transparenz geschaffen und zur Harmonisierung in Europa ein großer erster Schritt gesetzt. Dieser Weg Richtung Transparenz und Harmonisierung wurde 2024 durch die Erweiterung der HKN durch das Qualitätsmerkmal des PoS fortgesetzt. Die weiteren Entwicklungen bleiben angesichts der zunehmenden Aktivitäten in der UDB abzuwarten.

„ANHANG“

8 ANHANG

Gesetzliche Grundlagen zur Stromkennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2024/1711/EU amending RL 2019/944/EU
Stromkennzeichnung	Versorger müssen den Anteil der einzelnen Energiequellen sowie deren Umweltauswirkungen auf den Abrechnungen angeben. Dies hat entsprechend dem Elektrizitätsliefervertrag zu erfolgen (Produktbene).	Anhang 1, 5
HKN als Basis	Für die Kennzeichnung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen werden HKN verwendet.	Anhang 1, 5
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2023/2413/EU amending RL 2018/2001/EU
Einführung HKN	Einführung des Systems von elektronischen HKN für Strom, Gas sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, dass Nachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden.	Art 19
Nachweise im Fördersystem	Werden Nachweise für Strom aus geförderten Anlagen ausgestellt, muss der Marktwert dieser im Fördersystem berücksichtigt werden.	Art 19
Gültigkeit	Die Gültigkeit von HKN liegt bei 12 Monaten.	Art 19
Informationen HKN	Die Informationen, die ein HKN bezüglich der Anlage, aus der der Strom stammt, etc. enthalten muss, werden festgelegt.	Art 19
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EAG
Zuständigkeiten	Die E-Control ist die zuständige Stelle für den Betrieb der Herkunftsachweisdatenbank für Strom und Gas.	§ 81 (1)
Erfassung Eigenversorgung	Erfassung von Eigenversorgung und Energiemengen außerhalb des öffentlichen Netzes. Bei Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW muss der Eigenversorgungsanteil mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWO 2010 gemessen werden.	§ 82 (2)



Gesetzliche Grundlagen zur Stromkennzeichnung		Gesetzliche Grundlage: EIWOG 2010
Thema	Regelung	
Fossile Energieträger	HKN werden auch für Strom aus fossilen Energieträgern ausgestellt.	§ 72 (5)
Verpflichtete Partei	Jeder Stromhändler und sonstige Lieferant, der in Österreich Endverbraucher:innen beliefert, ist verpflichtet, die Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auf Basis des Versorgermixes auszuweisen.	§ 78 Abs 1
Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung	Als Bezugsbasis wird die gesamte an Endverbraucher:innen abgegebene Energie herangezogen.	§ 78 Abs 1
Basiszeitraum	Die Kennzeichnung erfolgt über das vergangene Kalenderjahr.	§ 78 Abs 1
Primäre Stromkennzeichnung	Die primäre Kennzeichnung, die sich auf Rechnungen und Werbematerialien findet, liefert die folgenden drei Hauptinformationen: Technologie, Ursprungsland der HKN und Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und HKN.	§ 78 Abs 2
Sekundäre/Vollumfassende Stromkennzeichnung	Lieferanten sind darüber hinaus verpflichtet, auf ihrer Internetseite bzw. auf Wunsch per Zusendung einmal jährlich eine vollumfassende Kennzeichnung auszuweisen.	§ 78 Abs 3
Lieferanten unter 500 Zählpunkten	Lieferanten, die unter 500 Zählpunkte beliefern, und das ausschließlich mit Strom aus eigenen Kraftwerken, müssen für ihre Stromkennzeichnung keine HKN als Grundlage einsetzen.	§ 78 Abs 6
Vollständige Stromkennzeichnung	Sämtliche Stromlieferungen sind mit Nachweisen zu belegen. Seit dem 1. Jänner 2015 darf kein Strom unbekannter Herkunft mehr ausgewiesen werden.	§ 79 Abs 4
Kennzeichnung Stromspeicher	Im Rahmen der vollständigen Kennzeichnung aller Lieferungen muss auch Strom, der an Pumpspeicherkraftwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas geliefert wird, gekennzeichnet werden. Stromspeicher mit einer Speicherkapazität von unter 250 kWh sind davon ausgenommen.	§ 78 Abs 7 und 8
Produktmix	Wird eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vorgenommen, muss auch der Produktmix dargestellt werden.	§ 78 Abs 4
Durchführungszeitraum	Die Stromkennzeichnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstellen.	§ 79 Abs 5
Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucher:innen mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.	§ 79 Abs 3



Gesetzliche Grundlagen zur Stromkennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EIWOG 2010
Aufsicht über die Stromkennzeichnung	Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Stromkennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 78 Abs 6
Stromkennzeichnungsbericht	Die E-Control veröffentlicht jährlich einen Bericht zu den Ergebnissen der Prüfung der Stromkennzeichnungsdokumentation.	§ 78 Abs 9
Verordnungsermächtigung	Die E-Control erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung.	§ 79 Abs 8
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: Stromkennzeichnungsverordnung
Darstellung primäre Stromkennzeichnung	Die Darstellung wird für alle Versorger einheitlich in der HKN-Registerdatenbank generiert.	§ 3 Abs 3
Inhalte sekundäre Stromkennzeichnung	Details zur tabellarischen Darstellung, der Aufschlüsselung nach Technologien etc.	§ 4 Abs 1
Umweltauswirkungen	CO ₂ -Emissionen und radioaktiver Abfall	§ 5 Abs 1

Tabelle 12

Quelle: E-Control

Gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: RL 2023/2413/EU amending RL 2018/2001/EU
Ausweisung gegenüber Endkund:innen	Mitgliedstaaten tragen die Sorge dafür, dass Endkund:innen gegenüber die Herkunft von erneuerbarer Energie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgewiesen wird durch den jeweiligen Energieversorger.	Art 19
HKN als Basis	Für die Kennzeichnung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden HKN verwendet. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch vorsehen, dass Nachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden.	Art 19
Nachweise im Fördersystem	Werden Nachweise für Strom aus geförderten Anlagen ausgestellt, muss der Marktwert dieser im Fördersystem berücksichtigt werden.	Art 19
Gültigkeit	Die Gültigkeit von HKN liegt bei 12 Monaten.	Art 19
Informationen HKN	Die Informationen, die ein HKN bezüglich der Anlage, aus der der Strom stammt, etc. enthalten muss, werden festgelegt.	Art 19
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: EAG
Zuständigkeiten	Die E-Control ist die zuständige Stelle für den Betrieb der Herkunftsachweisdatenbank für Strom und Gas.	§ 81 (1)
Registrierungspflicht der Anlagenbetreiber	Anlagenbetreiber müssen ihre Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Herkunftsachweisdatenbank registrieren. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind. Die Registrierung bestehender Anlagen hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des EAG zu erfolgen.	§ 81 (1)-(2)
Meldung der Einspeisemengen	Der Bilanzgruppenkoordinator oder Netzbetreiber meldet monatlich die Nettoerzeugungsmengen.	§ 81 (3)



Gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: GWG 2011
Information über Registrierungspflicht	Der Netzbetreiber informiert die Anlagenbetreiber bei Netzzutritt über die Registrierungspflicht in der Herkunftsachweisdatenbank und meldet der E-Control fehlende oder mangelhafte Eintragungen.	§ 129 b (3)
Verpflichtende Gaskennzeichnung für Energieversorger	Versorger, die in Österreich Endverbraucher:innen beliefern, sind verpflichtet, den Versorgermix auszuweisen.	§ 130 (1)
Vollständige Gaskennzeichnung	Die gesamte Gasaufbringung muss im Rahmen des Versorgermix ausgewiesen werden.	§ 130 (1)
Darstellung der Umweltauswirkungen	Die Darstellung des Versorgermix umfasst auch die Darstellung der zugrundeliegenden Umweltauswirkungen auf Rechnungen, Werbematerial sowie Internetseite.	§ 130 (2)
HKN als Basis zur Kennzeichnung	Der Anteil erneuerbarer Gase am Versorgermix ist mittels HKN zu belegen, die in der Herkunftsachweisdatenbank der Regulierungsbehörde zu entwerfen sind.	§ 130 (3)
Produktmix	Wird eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vorgenommen, muss auch der Produktmix dargestellt werden.	§ 130 (4)
Dokumentation des Technologieeinsatzes, Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Die Dokumentation des Technologieeinsatzes muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt sein. Die Dokumentation muss von einem Wirtschaftsprüfer, einem geeigneten Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieur oder einem geeigneten, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Versorgers zu veröffentlichen.	§ 130 (6)
Aufsicht über die Gaskennzeichnung	Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Gaskennzeichnung wurde der E-Control übertragen.	§ 130 (7)
Verordnungsermächtigung	Die Regulierungsbehörde kann per Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Gaskennzeichnung erlassen.	§ 130 (8)
Berichtspflicht der E-Control	Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung.	§ 130 (9)



Gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung		
Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage: Gaskennzeichnungs- verordnung
Darstellung der Gaskennzeichnung	Die Vorgaben hinsichtlich der graphischen Ausgestaltung und Platzierung der Gaskennzeichnung werden einheitlich für alle Versorger definiert.	§ 3
Inhalte Versorgermix	Details zur Ausweisung des Versorgermix	§ 4
Umweltauswirkungen	CO ₂ -Emissionen und radioaktiver Abfall	§ 5
Inhalte Produktmix	Details zur Ausweisung des Versorgermix	§ 6
Gültigkeit von Nachweisen	Details zur Gültigkeit von Nachweisen	§ 7
Technologiecodes	Auflistung möglicher Technologiecodes für HKN	Anhang

Tabelle 13

Quelle: E-Control

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Beispiel primäre Stromkennzeichnung	18	Abbildung 7	Beispiel Gaskennzeichnung ohne Produktmix	34
Abbildung 2	Importe von Strom-HKN im Jahr 2024	20	Abbildung 8	Beispiel Gaskennzeichnung mit Produktmix Biomethan	34
Abbildung 3	HKN-Exporte 2024	20	Abbildung 9	Beispiel Gaskennzeichnung Wasserstoffanteil im Versorgermix	34
Abbildung 4	Stromkennzeichnung in Norwegen 2023	21	Abbildung 10	Kontostandsreport Testanlage Gas-HKN und Gas-HKN mit PoS gemeinsam	39
Abbildung 5	Beispiel für die Stromkennzeichnung in Deutschland	22	Abbildung 11	Gas-HKN/PoS – Transaktionsansicht mit Zertifikationsnummer	39
Abbildung 6	Anteil des gemeinsamen Handels gesamt 2024	23			

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Vergleich von Stromkennzeichnung und Energiestatistik	9	Tabelle 8	Gaskennzeichnung österreichischer Gasversorger 2024	29
Tabelle 2	Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich – Berichtsjahr 2024	10	Tabelle 9	Probleme der letzten Gaskennzeichnung und Umsetzung im Jahr 2024	32
Tabelle 3	Zusammensetzung der eingesetzten Strom-HKN 2024	19	Tabelle 10	Praktische Umsetzung der Umwandlung 2024	37
Tabelle 4	Eingesetzte Strom-HKN nach Erzeugerland	19	Tabelle 11	Umwandlung und Speicherung von Wasserstoff: Problemstellungen und Lösungsansätze	40
Tabelle 5	Umweltauswirkungen der österreichischen Stromkennzeichnung	23	Tabelle 12	Gesetzliche Grundlagen zur Stromkennzeichnung	46
Tabelle 6	Umweltauswirkungen gemäß Stromkennzeichnung	24	Tabelle 13	Gesetzliche Grundlagen zur Gaskennzeichnung	49
Tabelle 7	Kennzahlen Gaskennzeichnung und Betriebsstatistik 2022, 2023 und 2024	28			

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

LinkedIn: www.linkedin.com/company/e-control

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge)

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Vorstand E-Control

Text: E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

© E-Control 2025

Hinweis zu den statistischen Daten:

Die Daten im Strom- und Gaskennzeichnungsbericht wurden so weit wie möglich nach dem aktuellsten Stand eingearbeitet. Die meisten nationalen Daten stammen aus den Datenbanken der E-Control, von der OeMAG und von der Statistik Austria.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen bleiben, auch bei nur auszugweiser Verwertung, im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten. Zulässig ist insbesondere die Nutzung von einzelnen Teilen zur gerechtfertigten Zitierung mit Quellenangabe.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: Juni 2025

„UNSERE ENERGIE
GEHÖRT
DER ZUKUNFT.“

